

## Rechtsänderungen 2024

<b>Wachstumschancengesetz, Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)</b> (ohne Zeitangabe gilt die Regelung ab 2024, ansonsten ist das Jahr der Gültigkeit angegeben)	
<b>Einkommensteuer</b>	
<b>Abzugsgrenze für Geschenke</b> <b>§ 4 (5) Nr. 1 EStG</b>	Die Abzugsgrenze für Geschenke wird auf 50 € erhöht.
<b>Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen</b> <b>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, 5 EStG</b>	Der bestehende Höchstbetrag wird von 60.000 € auf 70.000 € angehoben. Die Reichweitengrenze bei Hybridfahrzeugen wird auf 80 km erhöht.
<b>Degressive AfA</b> <b>§ 7 (2) EStG</b>	Der AfA-Höchstsatz der degressiven AfA beträgt das Zweifache der linearen AfA, max. 20%. Sie ist beschränkt auf Anschaffungen zwischen dem 1.4. und 31.12.2024.
<b>Degressive AfA auf Gebäude</b> <b>§ 7(5a) EStG</b>	Degressive AfA von 5% auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen worden ist oder in diesem Zeitraum der Vertragsabschluss wirksam geworden ist.
<b>Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau</b> <b>§ 7b EStG</b> <b>(ab 2023)</b>	Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.  Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche.
<b>Sonderabschreibung</b> <b>§ 7g EStG</b>	Anhebung der Sonderabschreibung auf 40%.
<b>Pauschale Übernachtung im Fahrzeug</b> <b>§ 9 (1) Nr. 5b EStG</b>	Erhöhung der Pauschale auf 9 €.
<b>Verlustabzug</b> <b>§ 10d EStG</b>	Beim Verlustvortrag wird der Mindestbesteuerungssockelbetrag auf 70% bis 2027 erhöht.

(gilt auch für die Körperschaftsteuer)	
<b>Erhöhung steuerpflichtiger Rentenanteil, Abschmelzung Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag</b> §§ 19, 22, 24a EStG	Streckung des Besteuerungsanteils, des Versorgungsfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags bis zum Jahr 2058
<b>Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte</b> § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG	Die Freigrenze wird auf 1.000 € erhöht.
<b>Thesaurierungsbegünstigung</b> § 34a EStG	Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns für Steuerpflichtige, die nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a (1) EStG entnommen werden.  Steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen werden, können vorrangig entnommen werden.
<b>Körperschaftsteuer</b>	
<b>Option zur Körperschaftsbesteuerung</b> § 1a EStG	Anwendungsbereich wird auf alle Personengesellschaften ausgeweitet.
<b>Umsatzsteuer</b>	
<b>Elektronische Rechnung</b> § 14 UStG (ab 2025)	Einführung einer verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen
<b>Befreiung Umsatzsteuervoranmeldungspflicht</b> § 18 UStG	Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen auf 2.000 €
<b>Kleinunternehmer</b> § 19 UStG	Abschaffung der umsatzsteuerlichen Erklärungspflicht für Kleinunternehmer
<b>Ist-Besteuerung</b> § 20 UStG	Erhöhung der Grenze für die Istbesteuerung auf 800.000 €
<b>Steuersatz Gas</b> (befristet bis 29.02.2024)	Vorübergehende Gewährung des ermäßigten Steuersatzes
<b>Abgabenordnung</b>	
<b>Digitalisierung des Spendenverfahrens</b>	Bereits 2020 wurde mit dem „Jahressteuergesetz 2021“ mit den Grundlagen für eine Digitalisierung des Spendenverfahrens begonnen. Erster Schritt ist die

<b>§ 60b AO</b>	<p>Einführung eines „Zuwendungsempfängerregisters“: In diesem Register, das beim Bundeszentralamt für Steuern geführt wird, werden ab dem 1.1.2024 sukzessive alle in Deutschland als gemeinnützig anerkannten Organisationen aufgenommen.</p> <p>Dieses künftige Register soll im Internet abrufbar sein - damit können Spenderinnen künftig direkt nachsehen, ob die Organisation, an die sie spenden möchten, tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist.</p> <p>Spendenbescheinigungen können künftig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ziel ist, dass die Spenden in der „vorausgefüllten Steuererklärung“ bereits enthalten sind.</p>
<b>Grenze der Buchführungspflicht</b> <b>§ 141 AO</b>	Anhebung der Grenzen für den Umsatz auf 800.000 € und für den Gewinn auf 80.000 €
<b>Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften</b> <b>§ 147a AO</b> <b>(ab 2027)</b>	Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.
<b>HGB</b>	
<b>Buchführungsgrenzen</b> <b>§ 241a HGB</b>	Anhebung der Buchführungsgrenzen auf 800.000 € Umsatzerlöse und 80.000 € Gewinn.
<b>Öffnung für freie Berufe</b> <b>§ 107 HGB</b>	Freie Berufe können eine OHG oder KG begründen, wenn dies berufsrechtlich erlaubt ist.
<b>Gewinnverteilung</b> <b>§ 105 (3) HGB i.V.m. § 709 (3) BGB</b>	Die Gewinnverteilung erfolgt nach den Regeln über die GbR und damit nach den Beteiligungsverhältnissen.
<b>BGB</b>	
<b>Zweiteilung in rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR</b> <b>§ 705 (2) BGB</b>	<p>rechtsfähige Gesellschaft:</p> <p>Die Gesellschaft kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll.</p> <p>nicht rechtsfähige Gesellschaft:</p> <p>Gesellschaft dient zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander.</p>
<b>GbR als Grundform aller rechtsfähiger Personengesellschaften</b> <b>§§ 705 ff BGB</b>	Aufwertung der GbR als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften. Zahlreiche Vorschriften der §§ 105 ff HGB werden in die §§ 705 ff BGB umgesiedelt.
<b>Verbleibende Unterschiede zur juristischen Person</b> <b>§§ 711, 712 BGB</b>	Einer GbR können keine eigenen Anteile übertragen werden.

	Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters erlischt die GbR ohne Abwicklung und das Gesellschaftsvermögen geht auf den verbleibenden Gesellschafter über.
<b>Nachfolgende Regelungen gelten für die rechtsfähige GbR</b>	
<b>Entkopplung von Verwaltungs- und Vertragssitz</b> <b>§ 706 BGB</b>	Sitz der Gesellschaft ist der Ort, ab dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz)  Die Gesellschafter können einen Ort im Inland als Sitz vereinbaren (Vertragssitz), der dann Sitz der Gesellschaft ist.
<b>Eigenes Gesellschaftsregister</b> <b>§ 707 BGB</b>	Einführung eines Gesellschaftsregister für die GbR. Für die Eintragung ist eine notarielle Anmeldung durch alle Gesellschafter notwendig.  Es besteht ein Eintragungswahlrecht.  Es bestehen Registrierungsanreize: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erleichterte Teilnahme am Geschäftsverkehr (Register öffentlich, für jedermann einsehbar → Transparenz)</li> <li>• Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter sind ersichtlich.</li> <li>• Eintragung stärkt das Vertrauen der Geschäftspartner (mehr Rechtssicherheit).</li> <li>• Die GbR gilt nicht als kaufmännisches Handelsgewerbe</li> </ul>
<b>§ 707a BGB</b>	Mit Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen.
<b>Stimmkraft und Ergebnisbeteiligung</b> <b>§ 709 (3) BGB</b>	Stimmkraft und Ergebnisbeteiligung richten sich nach den Beteiligungsverhältnissen, hilfsweise nach dem vereinbarten Wert der Beiträge und nur zuletzt nach Kopfanteilen.
<b>Gesellschaftsvermögen und Abschaffung des Gesamthandsprinzips</b> <b>§ 713 BGB</b>	Beiträge der Gesellschafter sowie die durch oder für die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.  Gesamthandsprinzip bedeutet, dass die Gesellschafter als „Gesamthänder“ Träger der Rechte und Pflichten sind und nicht die GbR.
<b>Beschlussfassung</b> <b>§ 714 BGB</b>	Gesellschafterbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen.
<b>Geschäftsführung</b> <b>§ 715 BGB</b>	Zur Geschäftsführung sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.  Als Regelfall gilt die Gesamtgeschäftsführung. Sind einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen, bedürfen außergewöhnliche Geschäfte auch ihrer Zustimmung.

<b>Vertretung</b> <b>§ 710 BGB</b>	Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.
<b>Haftung</b> <b>§§ 721- 721 b BGB</b>	Die Gesellschafter haften persönlich. Dies gilt auch für die nicht eingetragene Gesellschaft-
<b>Ausscheiden eines Gesellschafters</b> <b>§ 723 BGB</b>  <b>§ 725 (2) BGB</b>	Tod, Kündigung durch Gesellschafter, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters und die Ausschließung aus wichtigem Grund führt zum Ausscheiden des Gesellschafters.  Jeder BGB-Gesellschafter hat ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein anderer Gesellschafter ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
<b>Auflösung der Gesellschaft</b> <b>§ 729 BGB</b>  <b>§ 732 BGB</b>	Die Gesellschaft wird aufgelöst durch: 1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde; 2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft; 3. Kündigung der Gesellschaft; 4. Auflösungsbeschluss Für den Auflösungsbeschluss ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
<b>Nachfolgende Regelungen gelten für die nichtrechtsfähige GbR</b>	Mögliche Beispiele: Beteiligungs- und Stimmrechtskonsortien, Ehegattengesellschaften, Fahrgemeinschaften, Tippgemeinschaften
<b>Abgrenzung zur rechtsfähigen GbR</b> <b>§ 705 (2) BGB</b>	Gemeinsamer Wille zur Teilnahme oder Nichtteilnahme am Rechtsverkehr.  Es wird vermutet, dass die Gesellschafter eine Außengesellschaft vereinbaren wollten, wenn der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens ist oder wenn die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnahmen führen.
<b>Fehlenden Vermögensfähigkeit</b> <b>§ 740 BGB</b>	Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein Vermögen. Die Vermögensorganisation erfolgt nach dem Miteigentum der Gesellschafter nach bestimmten Quoten.